

Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung

Stand: 15. Februar 2022

Seit dem 7. Juni 2021 wurden auch Betriebsärzte in die dezentrale COVID-19-Impfkampagne einbezogen.

Anfangs wird nur eine begrenzte wöchentliche Liefermenge an Impfstoffen für die Betriebsärzte zur Verfügung stehen. Informationen zur Bestellung, Lieferung und Anwendung von Impfstoffen finden Sie in der entsprechenden Handreichung. Diese ist unter der Rubrik „Impfstoffe und Zubehör“ auf der Website www.wirtschaftimpftgegencorona.de veröffentlicht.

Diese Handreichung fasst zusammen, was sie zur Vergütung, Abrechnung und Meldung der Impfungen wissen sollten. Basis bildet die Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zusammenfassung

Vergütung für die Impfleistung:

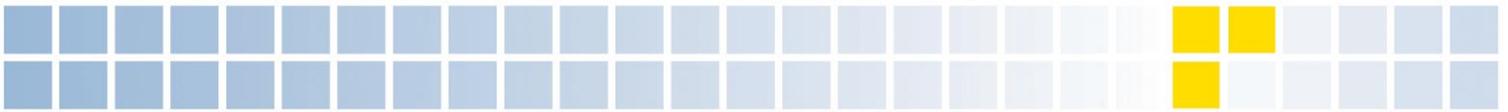
- 28.- € und an Samstag, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember 36.- € je Erst- und Abschlussimpfung sowie Folge- und Auffrischungsimpfung.
- Anspruch: Freie Betriebsärzte und überbetriebliche Betriebsärztliche Dienste.
- Kein Anspruch: Angestellte Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste, wenn Leistung bereits anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet wird.
- Kein Anspruch auch für freie Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste, wenn bei Impfungen auf die Infrastruktur von Impfzentren zurückgegriffen wird

Vergütung für die Ausstellung eines COVID-19 Impfbzertifikats nach § 22 Abs. 5 IfSG:

Die Vergütung des Betriebsarztes bzw. des überbetrieblichen Betriebsärztlichen Dienstes beträgt grundsätzlich 6 € je Erstellung des Impfbzertifikats.

Abrechnung:

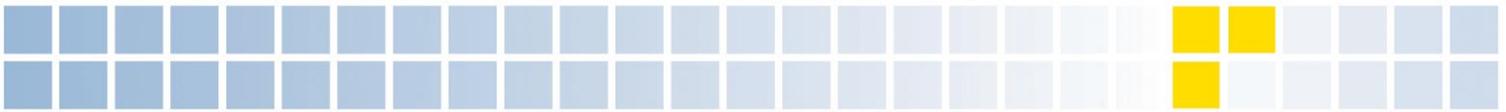
- Über Kassenärztliche Vereinigung (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig wird.
- Anmeldung/Registrierung bei der zuständigen KV, als externer Leistungserbringer erforderlich.



- Einfache Abrechnung via Angabe der Anzahl der durchgeführten Impfungen im entsprechenden Abrechnungsmonat.
- Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: Die Abrechnung erfolgt über KVDT. Die Leistungen sind jeweils entsprechend der wahrgenommenen Rolle zu kennzeichnen und nach den jeweiligen Verfahren, die in den Abrechnungsvorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dargelegt sind, abzurechnen.

Meldung:

- Tägliche Meldung des gesamten Datensatzes an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI.
- Bei DIM-Schnittstelle in Praxissoftware: Automatische Meldung aus der Praxissoftware. Informationen hierzu erhalten die Betriebsärzte von ihrem anbietenden Softwarehersteller.
- Bei fehlender Schnittstelle: Manuelle Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI.
- Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: Tägliche Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal der KBV, zusätzlich quartalsweise Dokumentation über die Abrechnung.



Im Einzelnen

Vergütung

Die ab dem 16. November 2021 geltende Coronavirus-Impfverordnung sieht in § 6 eine Vergütung der Betriebsärzte und der überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten in Höhe von 28 € je Anspruchsberechtigten und je Impfung und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember 36 Euro vor – einschließlich Folge- und Auffrischungsimpfungen. Eine Vergütung setzt neben der Erbringung der in § 1 Abs. 2 Coronavirus-Impfverordnung genannten Leistungen (Aufklärung und Impfberatung, symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, Verabreichung des Impfstoffs, Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen) auch die Erfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 Coronavirus-Impfverordnung voraus.

Ein Vergütungsanspruch eines Betriebsarztes besteht nicht, wenn der Betriebsarzt die Impfleistungen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten erbringt. Ein Vergütungsanspruch eines überbetrieblichen Dienstes besteht nicht, soweit ihm Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Coronavirus-Impfverordnung bereits anderweitig im Wege seiner Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet werden. Es besteht auch kein Anspruch für freie Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste bei Impfungen in Impfstellen, die von dritter Seite finanziert werden, z.B. Impfzentren.

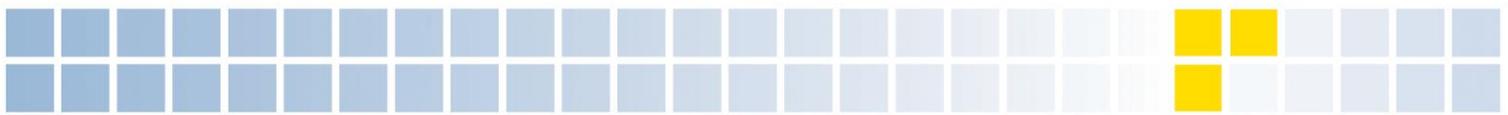
Darüber hinaus sollen die Betriebsärzte und überbetrieblichen Dienste, eine Vergütung für die Ausstellung von COVID-19 Impfbefreiungszertifikaten nach § 22 Absatz 5 IfSG erhalten. Die Vergütung beträgt grundsätzlich 6 €.

Abrechnung

Betriebsärzte rechnen die Leistungen monatlich oder quartalsweise bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig wird. Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die die Leistungen erbracht worden sind. Vertragsärztliche Leistungserbringer nutzen für die Abrechnung der Leistung den Abrechnungsweg über den Datensatz KVDT. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt hierzu das Nähere einschließlich des jeweiligen Verwaltungskostenersatzes fest. Die Festlegungen werden vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gefasst. Die KBV-Vorgaben können Sie hier abrufen: <https://www.kbv.de/html/2755.php> > Coronavirus SARS-CoV-2-Impfung.

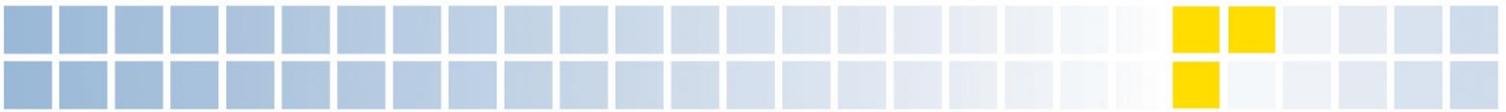
Soweit die Corona-Impfungen durch Betriebsärzte abgerechnet werden können, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich über ein einfaches Online-Portal der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Dort ist grundsätzlich eine einmalige Registrierung erforderlich, um das Portal nutzen zu können. Nach Registrierung können Betriebsärzte einfach die Summe der in einem bestimmten Monat erbrachten Impfungen eingeben und so abrechnen.

Für Fragen zur Abrechnung steht allen abrechnenden Betriebsärzten und betriebsärztlichen Diensten die jeweilige KV, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig wird, gerne zur Verfügung.



Betriebsärzte und betriebsärztliche Dienste, die nicht zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, erreichen die jeweiligen Informationsseiten der KVen zur Abrechnung der Corona-Impfungen hier:

Kassenärztliche Vereinigung	Link zur Abrechnungs-/Informationsseite
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: CoronaImpfV Privat- und Betriebsärzte (kvbawue.de).
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns	Coronatest-Abrechnung für Nichtmitglieder - Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)
Kassenärztliche Vereinigung Berlin	https://www.kvberlin.de/coronaimpfv-abrechnung-privat-und-betriebsaerzte
Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg	https://www.kvbb.de/coronavirus/covid-19-impfungen/privatarztpraxen-und-betriebsaerzte/
Kassenärztliche Vereinigung Bremen	Corona-Impfung durch Betriebsärzte/Privatärzte (kvhb.de)
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg	KV Hamburg - Onlineportal (ekvh.de)
Kassenärztliche Vereinigung Hessen	Privat- und Betriebsärzte www.kvhessen.de
Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern	https://www.kvmv.de/service/sars-cov-2_einrichtungen-unternehmen/index.html
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen	https://www.kvn.de/Nicht_Mitglieder.html
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein	Online Registrierung Corona Abrechnung (kvnportal.de)
Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz	https://www.impfung-rlp.de/
Kassenärztliche Vereinigung Saarland	https://rechnung.kvsaarland.de/
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen	Registrierung von Betriebs- und Privatärzten nach der CoronaimpfV - Corona-Virus - Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (kvs-sachsen.de)
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt	COVID-19-Impfungen durch Betriebsärzte und Privatärzte - KVSA
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein	https://www.kvsh.de/praxis/abrechnung-und-honorar/coronavirus-impfverordnung
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	https://www.kv-thueringen.de/impfen-in-betrieben#c10100
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	https://www.corona-kvwl.de/praxisinformationen/corona-schutzimpfung/impfen-durch-betriebs-oder-privataerzte



Besonderheit für freie Betriebsärzte, die zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen:

Freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, rechnen jeweils entsprechend der wahrgenommenen Rolle nach den jeweiligen Verfahren, die in den Abrechnungsvorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dargelegt sind, ab. Die Abrechnung der Leistung erfolgt über den Datensatz KVDT.

Meldung und Dokumentation

Für einen neuen Impfstoff ist eine zeitnahe Bewertung der Impfinanspruchnahme sowie der Wirksamkeit und Sicherheit der Impfstoffe essenziell. Daher wurde zu Beginn der COVID-19-Impfkampagne eine digitale Impfquotenerfassung aufgebaut, mit der die Daten der Impfungen täglich übermittelt werden können. Gemäß der Coronavirus-Impfverordnung sind grundsätzlich von allen an den COVID-19-Impfungen beteiligten Betriebsärzten und betriebsärztlichen Diensten im Rahmen des Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) folgende Daten täglich zu übermitteln:

- Patienten-Pseudonym,
- Geburtsmonat und -jahr,
- Geschlecht,
- fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person,
- Kennnummer und Landkreis des Leistungserbringers
- Datum der Schutzimpfung,
- Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung),
- impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname),
- Chargennummer.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an den COVID-19-Impfungen zwingend eine Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI voraussetzt. Dies sieht die Coronavirus-Impfverordnung ausdrücklich so vor. Bitte beachten Sie, dass neben der Impfmeldung an das RKI die Impfungen in der Patientenakte und im Impfpass der geimpften Person zu dokumentieren sind (§ 630f Abs. 2 S. 1 BGB).

Um den Status der Anbindung zu überprüfen, bitten wir alle, die an der BDA-Unternehmensabfrage bzw. der BDA-Betriebsärzteabfrage teilgenommen haben und noch nicht angebunden wurden, sich direkt an das DIM-Team unter dim-koordination@rki.de zur Abklärung zu wenden. Dort bekommen Sie dann direkt eine Information zu Ihrem Anbindungsstand.

Grundsätzlich gibt es drei Wege der Anbindung an das System „Digitales Impfquoten-Monitoring (DIM)“ des RKI. Je nachdem welcher Weg ausgewählt wird, werden unterschiedlich viele Zertifikate und Kennzeichen nach der erfolgreichen Anmeldung versendet.

- Modell A: Betrieb/Betriebsmedizinischer Dienst mit IT-Dienstleister, der Impfdokumentation ermöglicht und der die Impfdaten seiner Kunden gebündelt an das RKI übermittelt (Anmeldung bei der BDA notwendig, Kennzeichen notwendig - werden durch die Bundesdruckerei vergeben).
- Modell B: Betrieb/Betriebsmedizinischer Dienst mit IT-Dienstleister, der Impfdokumentation ermöglicht, jedoch die Impfdaten seiner Kunden nicht bündelt, weshalb die Betriebe/Betriebsmedizinischen Dienste selbst die Daten an das RKI übermitteln müssen (Anmeldung bei der BDA notwendig, Zertifikate und Kennzeichen notwendig - werden durch die Bundesdruckerei vergeben).

- Modell C: Betrieb/Betriebsmedizinischer Dienst ohne IT-Dienstleister, der Impfdokumentation ermöglicht, weshalb die Impfdaten manuell in die WebApp des Digitalen Impfquoten-Monitorings des RKI eingegeben werden müssen (Anmeldung bei der BDA notwendig, Zertifikate und Kennzeichen notwendig - werden durch die Bundesdruckerei vergeben).

Freie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, müssen den Meldeweg über die KV nutzen (Anmeldung bei der BDA notwendig, Meldung ohne DIM). Freie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die zugleich auch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, müssen die Impfsurveillance ebenfalls sicherstellen. Sie müssen sich authentifizieren und müssen daher auch über die BDA an das RKI gemeldet werden. Allerdings ist es für sie nicht erforderlich, via Zertifikat an das Digitale Impfquoten-Monitoring des RKI angeschlossen zu werden. Sie erhalten deshalb kein Kennzeichen und kein Zertifikat. Sie nehmen die erforderlichen Impfsurveillance-Meldungen im Rahmen der täglichen Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal der KBV und zusätzlich die quartalsweise Dokumentation im zeitlichen Zusammenhang mit der Abrechnung vor. Falls noch nicht geschehen, sollten freie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, zu diesem Zweck mit ihrer zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Kontakt aufnehmen.

Sollten Informationen, die Sie von der Bundesdruckerei erhalten, gelöscht oder nicht mehr auffindbar sein, müssen diese neu beantragt werden. Dies ist ein Fall für den Support (dim-support@bdr.de); eine gänzlich neue Anmeldung ist hingegen nicht erforderlich. Prüfen Sie also bitte zunächst bei den Kontaktinformationen, die Sie hinterlegt haben, ob Sie entsprechende Zertifikate, Kennzeichen oder Passwörter erhalten haben.

Nach erfolgreicher Anbindung melden Sie die Impfdaten bitte unbedingt nach. Dies bedeutet, dass ältere Datensätze, die Sie vor erfolgreicher Anbindung anderweitig dokumentiert haben, entsprechend über den gewählten Anbindungsweg übertragen werden müssen.

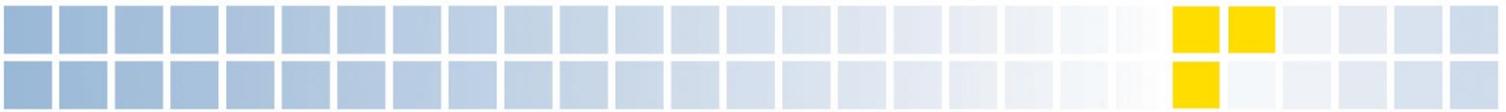
Wichtig ist zudem, dass Impfdaten, die über die KV-Anbindung übermittelt wurden, nicht erneut zusätzlich über das DIM gemeldet werden. Dasselbe gilt für Impfdaten, die bei Nutzung der Infrastruktur von Impfzentren der Länder durch die Betriebsärzte mit einem Kennzeichen des Impfzentrums an das DIM gemeldet wurden. Dies würde zu Doppelungen führen, die unbedingt zu vermeiden sind. Wenn die Infrastruktur der Impfzentren für die Impfungen im betriebsmedizinischen Kontext genutzt wird, sollte nach Möglichkeit bitte das betriebsärztliche Kennzeichen für die Impfdatenmeldung verwendet werden.

Korrekte Meldung der Impfserie im Rahmen des Digitalen Impfquotenmonitorings

Als Grundlage für die Wertung von Impfserien gelten die durch das Paul-Ehrlich-Institut definierten Anforderungen für einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (siehe www.pei.de/impfstoffe/covid-19).

Mit Wirkung vom 15. Januar 2022 ist danach für alle in Deutschland angewendeten COVID-19-Impfstoffe die Verabreichung von zwei Impfdosen für einen vollständigen Impfschutz erforderlich. Jede weitere Impfdosis wird demgemäß als Auffrischungsimpfung gezählt.

Die bis dahin bestehende Definition für die COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson), die eine Impfdosis als vollständig ansah, wurde geändert. Damit kann die Meldung der Impfserien einheitlich für alle Impfstoffe anhand der Anzahl der einer Person insgesamt verabreichten Impfdosen erfolgen. Daher wird auch für die COVID-19 Vaccine Janssen nun die zweite Impfserie („2“) valide verfügbar sein. Um mögliche weitere Auffrischungsimpfungen weiter über das DIM zu melden, wird das Feld für die Anzahl der Impfungen um die zusätzlichen



Einträge „4“ und „5“ erweitert. Für das Feld „Anzahl Impfung“ werden dann die Werte „1“, „2“, „3“, „4“ oder „5“ akzeptiert (erste, zweite Impfung oder erste bis dritte Auffrischungsimpfung) sowie die „-1“, falls die Serie nicht bekannt ist.

Die entsprechende Änderung in der DIM-Anwendung wird zum 25. Januar 2022 eingeführt.

Datenerfassung und -übermittlung von Daten unter Berücksichtigung des Genesenen-Status

Eine Ausnahme bleibt die Impfung Genesener. Als genesen gelten Personen, die eine durch PCR-Testung gesicherte SARS-CoV-2-Infektion überstanden haben. Der Genesenen-Status kann für die Grundimmunisierung hinzugerechnet werden. Die Zählweise der Impfserie unter Berücksichtigung des Genesenen-Status im Impfquoten-Monitoring orientiert sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) (siehe hier: <https://tinyurl.com/2p8rbern>, Tabelle 5 auf Seite 14).

Eine SARS-CoV-2-Infektion kann zur Grundimmunisierung beitragen, wenn der Abstand mindestens 4 Wochen vor oder nach der ersten Impfung lag.

Eine zweite Impfung gilt als Komplettierung der Grundimmunisierung, wenn zum letzten Ereignis (Impfung oder Infektion) ein Abstand von mindestens 3 Wochen (Impfung + Impfung) bzw. mindestens 4 Wochen (Infektion + Impfung) vorliegt. Durch Infektion bzw. mehrere Infektionen nach zweiter Impfung ändert sich der Status "grundimmunisiert" nicht.

Jede Impfung im Abstand von mindestens 3 Monaten zum letzten Ereignis, das zur Grundimmunisierung beigetragen hat, zählt als Auffrischungsimpfung. Infektionen nach Auffrischungsimpfung werden bei der weiteren Zählung der Impfungen nicht berücksichtigt. Jede Impfung mindestens 3 Monate nach der (letzten) Auffrischungsimpfung wird als weitere Auffrischungsimpfung gezählt.

Zur Impfserie zählen nur Impfungen, bei denen die Mindestabstände eingehalten wurden.

Ausstellung von Digitalen Impfnachweisen durch Betriebsärzte

Für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden für die Nutzung des Zertifikatsservice zur Aushändigung von Impf- und Genesenen-Zertifikaten zwei Alternativen zur Verfügung gestellt.

Zum einen besteht die Möglichkeit, dass das im Kontext Impfen verwendete Standardsoftwaresystem der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dahingehend erweitert wird, dass es eine Schnittstelle aus seinem Backend zum Zertifikatsservice des RKI etabliert. Die konkreten technischen Voraussetzungen dafür sind hierzu mit der IBM Deutschland abzustimmen und sind auf GitHub unter <https://github.com/Digitaler-Impfnachweis> dokumentiert.

Zum anderen können vorkonfektionierte Standardsysteme zur Zertifikatsaushändigung - parallel zur aktuellen Softwareumgebung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte - genutzt werden. Diese Standardsysteme zur Zertifikatsaushändigung haben bereits eine Schnittstelle zum Zertifikatsservice hergestellt. Als Standardsysteme wurden z. B. bereits die Systeme der Firmen Gradient, Samedi und Huber AG zum Einsatz gebracht. Bei der Bereitstellung, Lizenzierung und Installation dieser Standardsysteme steht IBM Deutschland ebenfalls, sowohl telefonisch (0800 4747-003) als auch per Mail (aussteller-support@covpass-app.de), unterstützend zur Verfügung. Weitergehende Informationen werden unter <https://digitaler-impfnachweis-app.de/betriebsaerzte> dokumentiert.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.